

- 
121. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird
122. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2001 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2002)
123. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2001, mit der die Tiroler Personenbeförderungsbetriebsordnung 2000 geändert wird
124. Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Jenbach festgelegt wird
- 

## 121. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

Aufgrund der §§ 89a Abs. 7a und 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen (Abschlepptarife 1993) in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 2/1993, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

### Tarife

(1) Abschleppfahrt:

- a) einspurige Fahrzeuge ..... € 65,41  
b) mehrspurige Fahrzeuge ..... € 100,29  
c) Anhänger ..... € 100,29

(2) Zurseitestellen:

- a) einspurige Fahrzeuge ..... € 34,88  
b) mehrspurige Fahrzeuge ..... € 69,77  
c) Anhänger ..... € 69,77

(3) Verwahrungskosten pro angefangene sechs Stunden:

- a) einspurige Fahrzeuge ..... € 6,98  
b) mehrspurige Fahrzeuge ..... € 10,46  
c) Anhänger ..... € 10,46

(4) Die Tarife nach den Abs. 1 und 2 erhöhen sich um 80 v. H., wenn die Anforderung zum Abschleppsatz an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 122. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2001 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2002)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

## § 1

### Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... € 0,1789
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... € 0,3396

## § 2

### Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

## § 3

### Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

## § 4

### Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von € 3,50, nach Mitternacht ein solches von € 4,- zu entrichten.

## § 5

### Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt – umgerechnet in Euro – weiterhin.

## § 6

### Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000, LGBl. Nr. 7, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 ..... 5,2 v. H.

§ 1 Z. 2 ..... 5,0 v. H.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000, LGBl. Nr. 7, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 123. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2001, mit der die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 geändert wird

Aufgrund der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/1999, wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000, LGBl. Nr. 48, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Anstelle zweier Türen kann auch eine Schiebetür mit einer ausreichenden Größe angebracht sein, welche dem Fahrgast einen bequemen und gefahrlosen Ein- und Ausstieg und Aufenthalt ermöglicht.“

2. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben.

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

### Anbringung im Fahrzeug

Im Fahrzeug sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das Kennzeichen des Taxifahrzeuges und die Fahrpreise, soweit jedoch für die Standort-

gemeinde ein Taxitarif festgelegt worden ist, die Tarife, für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

### Auffahrbeschränkung

Taxifahrzeuge dürfen nur innerhalb der Standortgemeinde bereitgehalten werden.“

5. Die Abs. 3 und 4 des § 9 werden aufgehoben.

6. Im § 13 wird der Betrag „Schilling 500,-“ durch den Betrag „50,- Euro“ ersetzt.

7. Die Abs. 2 und 4 des § 16 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3, 5 und 6 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 124. Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Jenbach festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

## Kernzonenfestlegung

Für die Marktgemeinde Jenbach wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

## Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

## In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 16, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Jenbach während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

**Anlage**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 00Z020022K**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck